

Hausordnung für die Technische Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

§ 1 Geltungsbereich

1. Örtlicher Anwendungsbereich

Die Hausordnung gilt in allen universitätseigenen und angemieteten Gebäuden, Gebäudeteilen und auf dem gesamten Gelände (s. Anlage) der TU Darmstadt.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Hausordnung ist verbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen (§ 32 Hessisches Hochschulgesetz-HHG), sowie die Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der TU Darmstadt. Alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität aufhalten, haben die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

§ 2 Hausrecht

1. Inhaber/Inhaberin des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident der TU Darmstadt (§ 38 Abs. 1 HHG). Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
2. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts durch vorläufige Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden und auf dem Gelände der TU Darmstadt auf Hausrechtsbeauftragte delegieren.
3. Hausrechtsbeauftragte sind:
 - a. allgemein oder im Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder,
 - b. die Leitung des Dezernats IV und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere Hausmeister/innen und Wachpersonal,
 - c. die Leitung der ULB und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d. die Dekaninnen und Dekane, sowie deren Vertreter/innen oder Beauftragte und die Leitungen der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen für die ihnen jeweils zugewiesenen Gebäude und Räume,
 - e. die Sitzungsleitungen während der Sitzung von Organen und Gremien der Universität,
 - f. Lehrpersonen in den Lehrveranstaltungen und Aufsichtsführende bei Prüfungen,
 - g. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mit Kontroll- und Schließdienst beauftragten Unternehmens,
 - h. die Leitung des USZ und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Hochschulstadion/Sporthalle.
4. Die Verfügung eines Hausverbots bleibt der Präsidentin oder dem Präsidenten in deren oder dessen Vertretung der Kanzlerin oder dem Kanzler vorbehalten.
5. Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Anordnungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Den Anweisungen in Ausübung des Hausrechts ist Folge zu leisten.
2. Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der TU Darmstadt und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass von ihnen keine Störungen des Lehrbetriebes, sonstiger Veranstaltungen, des Verwaltungsbetriebes und gegenüber Dritten ausgehen.
3. Einrichtungen und Außenanlagen sind in einem sauberen Zustand zu halten. Universitätsmitglieder und Angehörige sind angehalten, auf die Verhütung von Schäden hinzuwirken. Die Gerätschaften der TU Darmstadt sind pfleglich und ihrer Zweckbestimmung nach zu behandeln. Das Mitbringen von privatem Müll und Wertstoffen zur Entsorgung an der TU Darmstadt ist untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden.
4. Das unsachgemäße Öffnen bzw. Aufbrechen von Türen und Fenstern ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
5. In den Bibliotheken, Unterrichtsräumen, Lernzentren und Laboren ist der Verzehr von Speisen untersagt.
6. Konsum und Handel mit illegalen Drogen und Betäubungsmitteln auf dem Gelände der Universität sind untersagt. Gleiches gilt für das Mitführen von Waffen, gleich welcher Art, sowie von brennbaren oder explosiven Stoffen. Ein übermäßiger Alkoholenuss ist verboten.
7. Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, etc. in den Gebäuden ist untersagt.
8. Das Rauchen ist in den Gebäuden untersagt.
9. Auf dem Gelände der Universität wird ein respektvoller, gleichberechtigter Umgang sowie die Akzeptanz individueller und kultureller Unterschiede und Gemeinsamkeiten erwartet. Sexistische, entwürdigende und diskriminierende Handlungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

§ 4 Öffnungszeiten und Sicherheit

1. Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude in der Vorlesungszeit und in der vorlesungsfreien Zeit werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht. Durch die Allgemeinheit nutzbare Einrichtungen (z. B. Bibliotheken) unterliegen gesonderten Öffnungszeiten.
2. Räume/Gebäude sind nach dem Verlassen zu verschließen, sofern diese verschlossen vorgefunden wurden. Dies gilt auch für Verbindungstüren in Fluren.
3. Für das Verschließen der Arbeitsräume sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

§ 5 Nutzung der Parkplätze, Abstellen von Kraft- und Fahrrädern

1. Auf dem gesamten Universitätsgelände ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Ausnahmen sind die Straßen bei denen eine spezielle Geschwindigkeitsbeschränkung ausgewiesen ist.
2. Die Zufahrtswege und Gebäudeeingänge dienen als Rettungswege und sind deshalb stets freizuhalten.

3. Das Mitführen von Kraft- und Fahrrädern in Gebäuden, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Bereichen, ist nicht gestattet. Das Abstellen von Kraft- und Fahrrädern ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen bzw. Abstellmöglichkeiten (z. B. Fahrradständer) zulässig.
4. Fahrzeuge aller Art sind auf den gekennzeichneten Flächen abzustellen, ohne dass eine Gefahr oder Behinderung von ihnen ausgeht. Insbesondere sind die Feuerwehrezufahrten und Rettungswege freizuhalten. Verbotswidriges Parken wird geahndet. Gegebenenfalls werden Fahrzeuge abgeschleppt bzw. entfernt. Die TU Darmstadt haftet, soweit sie die Schäden zu vertreten hat. Weitergehende Haftung wird von der TU Darmstadt nicht übernommen. Im Falle des Abschleppens sind Sachschäden an den Fahrzeugen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 6 Werbung, Plakatierung und Warenbetrieb

1. Auf den von der TU Darmstadt verwalteten Grundstücken und in Gebäuden bedarf der Genehmigung
 - a. das Anbringen von Aushängen und Plakaten,
 - b. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern, außer diese stehen in einem Zusammenhang mit der Arbeit von hochschulpolitischen Gruppen jeglicher Art, die sich im Sinne der TU Darmstadt engagieren,
 - c. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
 - d. Produkt- und Firmenwerbung,
 - e. Film- und Fernsehaufnahmen.
2. Das Anbringen von Aushängen und Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen und Mitteilungen ist ausschließlich an ausgewiesenen Flächen gestattet.
3. Auf Aushängen und Plakaten ist die verantwortliche Person, Personengruppe oder Hochschuleinrichtung, sowie der Zeitpunkt des Anbringens deutlich zu kennzeichnen.
4. Die Nutzung von Aushangflächen in den Gebäuden mit der Bezeichnung "Amtliche Bekanntmachungen/Universitätsinterne Mitteilungen" ist ausschließlich der Universitätsverwaltung, den Fachbereichen, den Fachgebieten und den zentralen Einrichtungen vorbehalten.
5. Aushänge und Plakate, die der Wahlwerbung für andere als mit der TU Darmstadt und ihren Mitgliedern zusammenhängende Wahlen dienen, dürfen nicht angebracht werden. Dies gilt ebenso für Aushänge und Plakate mit verfassungsfeindlichem, sexistischem oder rassistischem Inhalt.
6. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Aushänge und Plakate sind spätestens am siebten Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
7. Wer plakatiert, ist für die Entfernung der Plakate verantwortlich.

§ 7 Tiere

1. In den Gebäuden der TU Darmstadt ist das Mitführen von Haustieren untersagt. Ausgenommen davon sind Blindenführhunde.
2. Auf dem Gelände der TU Darmstadt sind Hunde an der Leine zu führen. Für die Beseitigung der Fäkalien ist die Hundehalterin oder der Hundehalter verantwortlich.

§ 8 Brandschutz

1. Die geltenden Brandschutzbestimmungen sind zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können.
2. Gekennzeichnete Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
3. Alarm- und Fluchtpläne sind zu beachten.
4. Eine missbräuchliche Nutzung der Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.
5. Bei Brandalarm sind die Gebäude zu verlassen. Es sind Sammelplätze aufzusuchen. Dies gilt auch bei einem Probealarm.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen sind bei den Gebäudediensten abzugeben und werden dort sechs Monate aufbewahrt. Bei Nichtabholung erfolgt eine Verwertung oder eine Entsorgung.

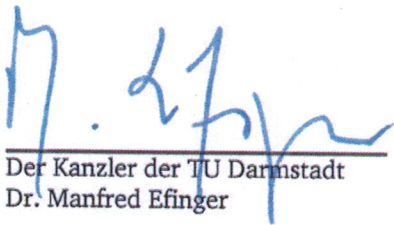
§ 10 Bestehende Ordnungen

1. Die für die Benutzung bestimmter Universitätseinrichtungen erlassenen besonderen Benutzungsordnungen bleiben neben der Hausordnung der TU Darmstadt unberührt.
2. Für die Benutzung – auch der dezentralen – Bibliotheken gilt die Benutzungsordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt neben der Hausordnung der TU Darmstadt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Darmstadt, den 25. September 2012


Der Kanzler der TU Darmstadt
Dr. Manfred Efinger